

**Gesetz
über die
Netznutzung und Lieferung
Elektrischer Energie
der Gemeinde Trimmis**

Gesetz über die Netznutzung und Lieferung Elektrischer Energie der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
II. Netzanschluss und Netznutzung	6
III. Energielieferung	14
IV. Finanzierung	16
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	19

I. Allgemeines

Art. 1

1. Dieses Gesetz gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, nachstehend Kundinnen und Kunden genannt, sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Dieses Gesetz bildet zusammen mit den jeweils gültigen, separat geregelten, Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Trimmiser Industriellen Betrieben (TIB) und seinen Kunden.
2. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskundinnen und Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit Eigenzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden gesetzlichen Grundlagen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Geltungsbereich und Zweck

Art. 2

1. Sämtliche Kundinnen und Kunden haben auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Gesetzes sowie der für sie zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Trimmis (www.trimmis.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Recht auf Aushändigung

Art. 3

1. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
2. Regeln die vorliegenden Bedingungen nicht genügend, so wird nach den aktuellen Branchenempfehlungen des Verbandes Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE verfahren.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Art. 4

1. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze verantwortlich. Sie überträgt die Aufgaben im Bereich der Stromversorgung an die TIB.
2. Die TIB sind Netzbetreiber im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Sie erfüllen die von der übergeordneten Gesetzgebung

Aufgaben/Zuständigkeiten TIB

statuierten Pflichten und besorgen namentlich den Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Werkanlagen. Die Gemeinde Trimmis kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auch an Dritte übertragen.

3. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt – soweit nicht ausdrücklich eine andere Instanz bezeichnet wird – den TIB.

Art. 5

1. Als Kundinnen und Kunden gelten:

- a) bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
 - die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der anzuschliessenden Sache
 - bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten bzw. die Stockwerkeigentümerin bzw. der Stockwerkeigentümer

- b) bei Netzbenutzung und Energielieferungen:

- die Eigentümerin bzw. der Eigentümer
- bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten bzw. die Stockwerkeigentümerin bzw. der Stockwerkeigentümer
- bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterin bzw. der Mieter respektive die Pächterin oder der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2. Für Untermietverhältnisse sowie für Kurzzeitmieten werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die TIB das Zählerabonnement auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer ausstellen.
3. In jedem Fall gilt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als Kundin bzw. Kunde, wenn keine Mieterin bzw. Mieter oder Pächterin bzw. Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer gilt als Kundin bzw. Kunde.

Begriffsbestimmung:
Kundinnen
und Kunden

Art. 6

1. Das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
2. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kundin und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten (Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 41) und dergleichen.

Entstehung
des Rechts-
verhältnisses
mit den
Kundinnen
und Kunden

3. Die TIB können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 7

1. Die Kundin bzw. der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Verwendung
Energie
2. Ohne besondere Bewilligung der TIB darf die Kundin bzw. der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieterinnen und Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der TIB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Art. 8

1. Das Rechtsverhältnis kann von den Kundinnen und Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung bei den TIB beendet werden. Die Kundinnen und Kunden haben den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Beendigung
Rechtsver-
hältnis mit
Kundinnen
und Kunden
2. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
3. Den TIB sind unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) von Verkäuferinnen und Verkäufern: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse der Käuferin bzw. des Käufers
 - b) von wegziehenden Mieterinnen und Mietern: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse
 - c) von den Vermieterinnen und Vermietern: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
 - d) von Eigentümerinnen und Eigentümern von verwalteten Liegenschaften: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 9

1. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Kosten nach
Beendigung
des Rechts-
verhältnisses
2. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu ihren bzw. seinen Lasten.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 10

1. Einer Bewilligung der TIB bedürfen:
a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz der TIB
b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
c) der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche, Spannungserhöhungen oder Netzurückwirkungen verursachen
d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
2. Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist auf dem von den TIB herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Das kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung sind zu beachten.

Art. 11

1. Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Die Kundinnen und Kunden oder das Installationsunternehmen bzw. der Apparatelieferant haben sich rechtzeitig bei den TIB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). An Objekten ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.
2. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (TAB, Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz) und weiteren Bestimmungen der TIB geregelt.

Art. 12

1. Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der Elektrizitätsversorgung reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TIB und sind entschädigungspflichtig.

2. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und den Zusatzbestimmungen der TIB entsprechen
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kundinnen und Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
3. Die TIB können auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TIB oder dessen Kundinnen bzw. deren Kunden stören
 - d) zur rationellen Energienutzung
 - e) für Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
4. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundinnen und Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 13

1. Die Erweiterung oder Verstärkung des Leitungsnetzes richtet sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Spezialgesetzgebung und folgt dem Grundsatz, wonach die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet sein muss.

Ausbau
Leitungsnetz

Art. 14

1. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch die TIB oder deren Beauftragte.
2. Die TIB bestimmen die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nehmen die TIB nach Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden auf ihre bzw. seine Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die TIB die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundinnen und Kunden angeschlossen werden.

Erstellen
Anschluss-
leitung

Art. 15

1. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt: Grenzstelle
 - a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum der Gemeinde)
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
2. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Art. 16

1. Die TIB erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Anzahl
Anschlüsse
2. Die TIB sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kundinnen und Kunden anzuschliessen (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge). Die TIB sind berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 17

1. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Gemeinde kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Durchleitungs-
recht/Verteil-
kabinen
2. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen. Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, so ist die Leitung auf Kosten der Leitungseigentümerin zu verlegen.

Art. 18

1. Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von den TIB bestimmten Netzanschlusspunkt gehen im Sinne von Baukosten vollumfänglich zu Lasten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers (Netzanschlussbeitrag). Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der TIB auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Anschluss-
kosten
(Netz-
anschluss-
beitrag,
Netzkosten-
beitrag)

Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Zudem sind für das vorgelagerte Verteilnetz Netzkostenbeiträge zu leisten. Sind für den Anschluss ausserordentliche Netzverstärkungen nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet. Die Netzkostenbeiträge sind im Gebührengesetz der Gemeinde Trimmis festgelegt.

2. Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wünscht die Netzanschlussnehmerin bzw. der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms (Differenz zwischen dem neuen und dem alten zugrunde gelegten Nennstromwert) ein Netzkostenbeitrag erhoben. Verstärkung

Art. 19

1. Verursacht die Kundin bzw. der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz ihres bzw. seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu ihren bzw. seinen Lasten. Verlegung und Ersatz
2. Wünscht die Kundin bzw. der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat sie bzw. er die Kosten zu bezahlen. Wenn die TIB auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit der Kundin bzw. dem Kunden, deren bzw. dessen Anschluss geändert werden muss, verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten der TIB.

Art. 20

1. Wird die Erstellung von Anlagen wie Transformatorenstationen, Verteilcabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, den TIB den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der Gemeinde kostenlos die erforderlichen Rechte. Die Gemeinde bzw. die TIB sind berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Transformatorenstationen

Art. 21

1. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstation für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Vorübergehende Anschlüsse

Art. 22

1. Die TIB schliessen Installationen oder Energieverbraucher an, die von ihr bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind. Anschlussbedingung und Baubeginn
2. Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegen, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 23

1. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die TIB die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen
2. Wenn die Kundin bzw. der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornimmt oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) so ist dies den TIB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TIB legen in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
3. Beabsichtigt die Kundin bzw. der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie bzw. er sich vorgängig bei den TIB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die TIB vor dem Zudecken zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 24

1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Niederspannungsinstallationen
2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind von der Eigentümerin resp. dem Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installationsunternehmen mit Installationsanzeige den TIB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installationsunternehmens oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der Netzbetreiberin entsprechen.
3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Fest-

gestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.

Art. 25

1. Die TIB oder deren Beauftragte fordern die Eigentümerinnen und Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TIB führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaberin bzw. den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch ein berechtigtes Installationsunternehmen beheben zu lassen.
2. Die TIB können die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.

Sicherheitsnachweis

Art. 26

1. Die Kundinnen und Kunden ermöglichen den TIB und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
2. Berechtigte Installateure sind Personen, die eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats besitzen (NIV).

Zugang
Mess- und
Anschlussstellen

Art. 27

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden von den TIB geliefert und montiert. Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden auf deren Kosten instand gehalten. Die Kundin bzw. der Kunde erstellt auf ihre bzw. seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TIB. Überdies stellt sie bzw. er den TIB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden von der Kundin bzw. dem Kunden auf ihre bzw. seine Kosten erstellt.

Messeinrichtungen

2. Die Kosten der Erstmontage und Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der TIB. Die Kosten temporärer Apparate, Demontage und anschliessender Wiedermontage sind von der Kundin bzw. vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen der Kundin bzw. des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu ihren bzw. seinen Lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Art. 28

1. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TIB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TIB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den TIB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TIB behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
2. Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die TIB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
3. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
4. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TIB unverzüglich anzuzeigen.

Beschädigung und Prüfung von Messeinrichtungen

Art. 29

1. In Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren.
2. Den TIB ist der Zugang zu Transformatorstationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussezählerkastens, eines Schlüsselrohrs oder über Abgabe eines Schlüssels an die TIB erfolgen.

Anzahl Zähler und Zugang

Art. 30

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der TIB. Die TIB können die Kundinnen und Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerstände zu melden. Messung des Energieverbrauchs

Art. 31

1. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundin bzw. des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin bzw. des Kunden von den TIB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Fehlanzeige, Korrektur und Verluste
2. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die TIB die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 28 Ziff. 3 bleibt vorbehalten.
3. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 32

1. Die TIB werden ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der in diesem Gesetz festgelegten Handlungen erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) zu verarbeiten und zu nutzen. Daten-erhebung und Daten-austausch
2. Die TIB und die Kundinnen und Kunden sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die TIB für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

III. Energielieferung

Art. 33

1. Die TIB liefern den Kundinnen und Kunden gestützt auf dieses Gesetz elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Umfang und Verwendung
2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt der Kundin bzw. dem Kunden. Die TIB behalten sich die Durchführung von Kontrollen vor.
3. Die TIB setzen für die Energielieferung, die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

Art. 34

1. Die TIB liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europäischen Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen. Regelmässigkeit der Energielieferung und Einschränkungen
2. Die TIB haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
 - h) in Spitzenlastzeiten für elektrische Heizanlagen wie Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Waschmaschinen und Tumbler.
3. Die TIB werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Art. 35

1. Die TIB sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Lastbewirtschaftung

Art. 36

1. Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
2. Kundinnen und Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der TIB einzuhalten.

Vorkehrungen der Kundinnen und Kunden

Art. 37

1. Die Kundinnen und Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.
2. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Entschädigungsanspruch

Art. 38

1. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 39

1. Die TIB sind nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin bzw. der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden

Einstellung Energielieferung

- b) rechtswidrig Energie bezieht
 - c) den Beauftragten der TIB den Zutritt zu ihrer bzw. seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
 - d) ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug wiederholt nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden, und mit anderen Mitteln (bspw. Münz- oder andere Prepaymentzählern) die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit verhältnismässigem Aufwand nicht sichergestellt werden kann
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TIB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundin bzw. den Kunden oder ihres bzw. seines Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat die Kundin bzw. der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TIB behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
4. Die Einstellung der Energielieferung durch die TIB befreit die Kundin bzw. den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TIB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TIB entsteht der Kundin bzw. dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

IV. Finanzierung

Art. 40

1. Die TIB erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt. Die Abgeltung erfolgt durch Tarife, Preise und öffentliche Abgaben.
2. Die TIB erhebt Tarife
- a) für die Netznutzung
 - b) für die Belieferung der festen Endverbraucher mit elektrischer Energie.
3. Individuelle Leistungen und deren Entschädigung, namentlich die physische Erstellung des Netzanschlusses sowie Energielieferungen an Endverbraucher mit Netzzugang, werden auf vertraglicher Basis geregelt.

Grundsätze
der
Abgeltung

4. Die Regelung der einzelnen Gebühren und Tarife erfolgt im Gebühren-gesetz der Gemeinde Trimmis.

Art. 41

1. Für den Anschluss ans elektrische Verteilnetz erhebt die TIB bei der Anschlussnehmerin bzw. beim Anschlussnehmer einen Netzan-schluss- und einen Netzkostenbeitrag. Netz-an-schluss-kosten
2. Der Netzanschluss wird auf Bestellung ausgelöst. Die Netzan-schlussnehmerin bzw. der Netzanschlussnehmer hat sämtliche ef-fektive Aufwendungen für die physische Erstellung des Anschlusses (Baukosten) zu decken zuzüglich einer Pauschale von 10% für die technischen und administrativen Aufwendungen. Hierfür stellt die Gemeinde der Netzanschlussnehmerin bzw. der Netzanschluss-nehmer einen Netzanschlussbeitrag in Rechnung.
3. Mit dem Netzkostenbeitrag sind ferner die Investitionen ins Verteilnetz abzugelten. Er wird nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil (Anschluss-wert) der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bemessen.

Art. 42

1. Die Netzkostenbeiträge werden bei Erteilung der Baubewilligung ge-stützt auf den voraussichtlichen Anschlusswert veranlagt. Weicht der effektive Anschlusswert gegenüber dem in Rechnung gestellten Wert ab, erfolgt die Veranlagung aufgrund des effektiven Netzan-schlusses. Veranlagung, Abwei-chungen des Bemessungs-werts
2. Weichen die festgelegten von den effektiven Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag weder ein Verzugs- noch ein Vergütungszins zu ent-richten.

Art. 43

1. Die Netzkostenbeiträge sind bei Baubeginn der Anschlussleitung, spätestens 30 Tage seit der Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Fälligkeit In begründeten Fällen entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.

Art. 44

1. Die Aufwendungen für das Messwesen sowie für die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten werden, soweit es sich hierbei im Sinne der übergeordneten Spezialgesetzgebung um individuell anrechenbare Kosten handelt, nach Massgabe des effektiven Aufwandes der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt. Messwesen, Verwaltungs- und Kontroll-tätigkeiten

Art. 45

1. Die TIB entrichten der Gemeinde für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes, eine Abgabe.
Abgabe ans Gemeinwesen
2. Diese bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1,5 Rp./kWh.
3. Die TIB sind berechtigt, die Abgeltung auf die Kundinnen und Kunden abzuwälzen. In diesem Falle hat sie die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden übergeordneten Spezialgesetzgebung separat auszuweisen.

Art. 46

1. Die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden erfolgt in regelmässigen, von den TIB festgelegten Zeitabständen. Die TIB können zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.
Rechnungsstellung im Allgemeinen
2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.
3. Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden bestehen, können die TIB von den Kundinnen und Kunden:
 - a) angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen
 - b) Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.
 - c) wöchentlich Rechnung stellen.
4. Münz- oder andere Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Energieversorgung der TIB übrig bleibt.
5. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird unter Ankündigung einer 5-tägigen Frist die Energielieferung bis zur vollständigen Bezahlung der bezogenen Energie unterbrochen.
6. Bei Beanstandungen der Energiemessung sind die Kundinnen und Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Art. 47

1. Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
Einsprachen
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Aufwendungen in einer Verfügung fest.
3. Der anschliessende Instanzenzug richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, des dazugehörigen Gebührengesetzes oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– geahndet.
2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Strafbestimmungen

Art. 49

1. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 50

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Vorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer

Die Gemeindegeschreiberin



Alice Gadiant